

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden- Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

STADT TROCHTELFINGEN
LANDKREIS REUTLINGEN

Satzung über die Entsorgung von Erdaushub

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vermeidung und Verwertung

- 1.) Jeder ist gehalten, die Entstehung von Erdaushub zu vermeiden, deren Menge zu vermindern und zu ihrer Verwertung beizutragen.
- 2.) Die Stadt trifft geeignete Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Vermeidung und Verwertung von Erdaushub.

§ 2

Entsorgung

- 1.) Die Stadt Trochtelfingen hat auf Grund der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen vom 26./27.10.1990 nach § 6 Abs. 2 LAbfG die Beseitigung von Bodenaushub im Stadtgebiet Trochtelfingen soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, übernommen.
- 2.) Zur Entsorgung des im Stadtgebiet Trochtelfingen und im Gewerbegebiet Engstingen-Haid angefallenen Erdaushubs betreibt die Stadt Trochtelfingen die Bodenaushubdeponie „Ziegelhäule“ als öffentliche Einrichtung.
- 3.) Als angefallen und überlassen gilt Erdaushub, wenn dieser vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zur Bodenaushubdeponie „Ziegelhäule“ befördert und der Stadt Trochtelfingen dort während der Öffnungszeiten übergeben wird.

II. Benutzung der Bodenaushubdeponie

§ 3

Benutzer

Benutzer der Deponie sind alle Selbstanliefernde oder deren Beauftragte, die auf der Deponie Bodenaushub anliefern.

§ 4 Zugelassene Abfallarten

- 1.) Auf der Deponie dürfen folgende unbelastete, grundwasserunschädliche Stoffe entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) abgelagert werden: Boden und Steine (AVV- Abfallschlüssel 17 05 04, 20 02 02). Jedoch nur, soweit keine Verwertung möglich ist und die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung nicht überschritten werden. Aushubmaterial mit geogen bedingt höheren Nickel- und Cadmiumgehalten darf abgelagert werden, soweit das Material mit den lokal anstehenden Böden und Steinen des Oberjura (Weißjura) vergleichbar ist. Belastetes Material aus anderen geologischen Formationen darf nur mit Zulassung der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Reutlingen im Einzelfall abgelagert werden.
- 2.) Zur Annahme zugelassen ist der Erdaushub nur, sofern er aus dem Stadtgebiet der Stadt Trochtelfingen oder vom Gewerbepark Engstingen-Haid stammt.

§ 5 Erddeponiebereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Erddeponiegeländes und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze, Baulichkeiten und Grundstücke, die sachlich mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen.

§ 6 Aufsicht

Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen der Stadt, insbesondere dem Aufsichtspersonal sowie der Bediensteten der für die fachtechnische Überwachung zuständigen Landratsamt Reutlingen Folge zu leisten. Die Benutzer haben Auskunft auf Fragen zu geben, welche die Ablagerung des angelieferten Abfalls betreffen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Verkehrswege

- 1.) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege innerhalb der Deponie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Das Betreten des Deponiebereiches ist nur nach Anmeldung beim Aufsichtspersonal und mit dessen Erlaubnis gestattet. Im Deponiegelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Der Verkehrsablauf im Deponiebereich wird durch Hinweisschilder und Handzeichen des Deponiepersonals geregelt. Leere Fahrzeuge haben beladenen Fahrzeugen auszuweichen.
- 2.) Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden werden.
- 3.) Unzulänglich ausgerüstete Fahrzeuge und bauartbedingt ungeeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- 4.) Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich von Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Wird dies unterlassen, so ist die Stadt Trochtelfingen berechtigt, dadurch entstehende Verunreinigungen der Zufahrtsstraßen im Interesse der Verkehrssicherheit auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

- 5.) Die Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern. Beim Rückwärtsfahren der Fahrzeuge hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrstrecke keine Personen aufhalten. Er muss sich dabei erforderlichenfalls der Hilfe eines eigenen Einweisers bedienen.
- 6.) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 30 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Weitere Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen angeordnet.

§ 8 Abladen

- 1.) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Aufsichtspersonal Auskunft über das angelieferte Material (Art, Herkunft, Menge) zu geben. Besteht Zweifel darüber, ob das angelieferte Material zur Entsorgung zugelassen ist, kann ihre Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solches Material handelt.
- 2.) Die Benutzer der Bodenaushubdeponie sind verpflichtet, Angaben zu machen über:
 - a) amtliches Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs
 - b) zulässige Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs
 - c) Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - d) Adresse des Zahlungspflichtigen
 - e) Art und Herkunft des Abfalls
- 3.) Die angelieferten, zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten dürfen nur an dem von der Deponieaufsicht bestimmten Ort und in der von ihr angeordneten Weise abgelagert werden. Ablagerungen außerhalb des Deponiegeländes sind verboten.
- 4.) Der Benutzer übernimmt die Gewähr, dass ausschließlich die zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten auf die Deponie gebracht werden. Er haftet für alle Schäden, die durch nicht zugelassene Stoffe entstehen.
- 5.) Der Aufenthalt der Fahrzeuge und der Begleitpersonen auf der Deponie ist nur solange gestattet, als es zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
- 6.) Zur Überprüfung der Ladung werden Sichtkontrollen durchgeführt.

§ 9 Zurücknahmepflicht

- 1.) Werden Abfälle oder sonstige Materialien angeliefert, die von der Entsorgung auf der Deponie ausgeschlossen sind, so hat der Benutzer diese zurückzunehmen und unverzüglich von der Deponie zu entfernen. Dies gilt auch, wenn dies bei der Abkippkontrolle festgestellt wird. Hierfür entstehende Kosten sind vom Benutzer zu ersetzen.
- 2.) Die Deponieaufsicht ist berechtigt, ein Fahrzeug zur Wiederbeladung zurückzuhalten.

§ 10 Deponieverbot

- 1.) Wer als Anliefernder der Entsorgungsanlagen in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- 2.) Abs. 1 gilt für Anliefernde, die
 1. die festgesetzten Einzugsbereiche nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten nach § 8 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der jeweiligen Benutzungsordnung verstoßen.

§ 11 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung voll inhaltlich an.

§ 12 Öffnungszeiten

- 1.) Die Deponie ist auf Anforderung nach Bedarf in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen geöffnet von Montag bis Freitag von 7.30 bis 17.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- 2.) Die Deponie darf von den Benutzern nur während der Öffnungszeiten betreten und benutzt werden.

§ 13 Nachweispflicht

- 1.) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich um Erdaushub handelt, der aus dem Stadtgebiet oder dem Gewerbepark Engstingen-Haid stammt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.
- 2.) Von den Beauftragten der Stadt ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 14 Eigentumsübergang

Der Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt über. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Erdaushub nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 15 Haftung

- 1.) Die Benutzer der von der Stadt betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 2.) Die Stadt haftet gegenüber den Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlagen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3.) Das Befahren der Deponie erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bei der Anlieferung entstehen.
- 4.) Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Wegen, Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Entsorgungsanlage oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Sämtliche Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
- 5.) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebes der Entsorgungsanlage wegen höherer Gewalt, technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder sonstiger

Umstände, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

III. Benutzungsgebühren

§ 16 Grundsatz

Die Stadt Trochtelfingen erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des Erdaushubs eine Benutzungsgebühr.

§ 17 Gebührensschuldner

- 1.) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 2.) Die Gebührensschuldner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form sofort abzugeben.

§ 18 Schätzung

Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 19 Benutzungsgebühren

- 1.) Die Benutzungsgebühren bemessen sich
 1. nach dem Gewicht, wenn dieses über entsprechende Wiegeeinrichtungen auf der Abfallentsorgungsanlage ermittelt werden kann.
 2. nach der Nutzlast der Anlieferungsfahrzeuge je Tonne (t) Nutzlast des Anlieferungsfahrzeuges. Dabei entspricht 1,8 t Erdaushub 1 m³ Volumen.
- 2.) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen je Tonne 3,00 €.
- 3.) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit

- 1.) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- 2.) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 3.) Die Annahme von Erdaushub kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird. Dies gilt insbesondere für Benutzer, die ihrer früheren Zahlungspflicht nicht oder nicht genügend nachgekommen sind.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die nach § 4 zugelassenen Abfälle ablagert
2. entgegen § 12 außerhalb der Öffnungszeiten Abfälle ablagert
3. der Zurücknahmepflicht nach § 9 nicht oder nicht vollständig nachkommt.
4. den Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt.
5. die Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht befolgt.

§ 22

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt vom 31.07.2007 sowie die Benutzungsordnung für die Erddeponie „Ziegelhülle“ der Stadt Trochtelfingen vom 26.03.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Trochtelfingen, 01.08.2013

gez.

Bisinger

Bürgermeister